

**Feststellung gem. § 5 UVPG
(Agrarenergie Ihlowerfehn GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Emden v. 09.12.2019 – I1.269.01/99

Die Agrarenergie Ihlowerfehn GmbH & Co. KG, Sandweg 4, 26632 Ihlow hat mit Schreiben vom 15.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage mit einer Durchsatzleistung von max. 12.500 t/a und max. 49,8 t/d, davon max. 3.500 t/a und max. 12,6 t/d Gülle (separierte Rindergülle und Rinderfestmist), und einer Produktionskapazität von Rohgas von max. 2.143.897 Nm³/a am Standort Sandweg 4, 26632 Ihlow, Gemarkung Ihlowerfen Flur 2, Flurstücke 22/10, 22/11, 23/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Überführung eines BHKW des Typs MAN Agenitor 312 und der dazugehörigen Trafostation aus dem Genehmigungsbestand einer anderen genehmigten Anlage und dem Weiterbetrieb am selben Standort sowie der hierdurch bedingten Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 2,461 MW, die Errichtung und der Betrieb eines Gasspeicherdachs auf einem der Fermenter sowie die Erhöhung der Trocknungsleistung der Gasaufbereitungsanlage von 251 m³/h auf 500 m³/h.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da sich die Anlage im Wasserschutzgebiet Tergast befindet. Die beantragten Änderungen haben jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.